

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

FACHSERIE L

FINANZEN UND STEUERN

Reihe 8

Verbrauchssteuern

VI. Kleinere Verbrauchssteuern

Zuckersteuer

Betriebsjahr 1970



Bestellnummer: 300865 – 70

VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ

Inhalt

Seite

Textteil

I. Bemerkungen zum Steuerrecht	3
II. Methodische Hinweise zur Statistik	4
III. Steuergegenstand	5
IV. Absatz von Zucker	
A. Roh- und Verbrauchszucker	5
B. Stärkezucker	7
C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	8
D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren her- gestellte Rübensäfte, andere Zuckerlösungen und Mischun- gen dieser Erzeugnisse	9
E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet	10
V. Steuerfreie Lieferungen auf Grund der Zuckersteuerbefrei- ungsordnung nach Verwendungszwecken	10
VI. Zuckersteuer	11
VII. Zuckersteuervergütungen,	12

Tabelleenteil

1. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge im Bj. 1970	13
2. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Bj. 1970	14
3. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Anspruch auf Steuerver- gütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren im Bj. 1970	15
4. Steuersollbeträge in den Bj. 1966 bis 1970	16

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = wegen Wahrung des Steuergeheimnisses keine Angaben

Abkürzungen

Bj. = Betriebsjahr

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Die letzte Darstellung der Methoden dieser Statistik ist in der Fach-
serie L, Reihe 8, "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflich-
tigen Waren 1961 bis 1965" enthalten.

Erschienen im Dezember 1971

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,-

I. Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Versteuerung von Zucker waren im Betriebsjahr (Bj.) 1970 (1.7.1970 bis 30.6.1971)

1. das Zuckersteuergesetz (ZuckStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1959 (BGBl I S. 645), geändert durch
 - a) Zweites Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (BGBl I S. 1323),
 - b) Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Januar 1965 (BGBl I S. 9),
 - c) Zweites Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 15. Juni 1967 (BGBl I S. 601),
 - d) Gesetz zur Änderung strafrechtlicher Vorschriften der Reichsabgabenordnung und anderer Gesetze vom 10. August 1967 (BGBl I S. 877),
 - e) Drittes Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970 (BGBl I S. 673).
2. Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz (ZuckStDB) nebst Anlagen A und B in der z.Z. geltenden Fassung (BZBl 1970 S. 945).
3. Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz und zu seinen Durchführungsbestimmungen (ZuckStDA) in der z.Z. geltenden Fassung (BZBl 1970 S. 958).

Außerdem ergingen im Berichtszeitraum

1. 10. Änderung der Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz, BdF-Erlaß vom 13. Oktober 1970 (BZBl 1970 S. 1281),
2. 11. Änderung der Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz, BdF-Erlaß vom 20. April 1971 (BZBl 1971 S. 441).

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Zuckersteuergesetzes vom 4. Juni 1970, dessen Inhalt bereits im Bericht für das Betriebsjahr 1969 kurz dargelegt wurde, ist am 1. Juli 1970 in Kraft getreten.

Die sechste Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 8. Juli 1970 (BZBl 1970 S. 868), die am 1. August 1970 in Kraft trat, enthält u.a. eine neue Spezifizierung der zuckerhaltigen Waren, bei deren Einfuhr Zuckersteuer zu entrichten ist, sowie neue Bestimmungen über die Versendung von Zucker in auswärtige Lagerräume und über Interventionslager. Nach einem BdF-Erlaß vom 19. Juni 1970 (BZBl 1970 S. 736) war bereits von diesem Zeitpunkt ab entsprechend zu verfahren. Ferner sind die Bestimmungen über "Anmeldung des Herstellungsbetriebes" und "Bestandsaufnahme" neu gefaßt sowie eine Vorschrift über "Ordnungswidrigkeiten" eingefügt worden. Schließlich wurde die Zuckersteuerbefreiungsordnung geändert und die Zuckersteuervergütungsordnung neu gefaßt.

Die 8. Änderung der Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz durch BdF-Erlaß vom 25. Juli 1970 (BZBl 1970 S. 876) umfaßt u.a. eine eingehende Erläuterung zu den Zuckerarten, Bestimmungen über das Zuckerversand-scheinverfahren, eine Regelung des Verfahrens bei Herstellern, die ihren

Zuckerabsatz über Datenverarbeitungsanlagen abrechnen, eine Neufassung der Regelung von Bestandsaufnahmen sowie eine Erweiterung der Anweisung für die Prüfung der zum Vergällen von Zucker bestimmten Stoffe und die Anordnung der Zuckersteuerstatistik nach Muster 14, 15 und 16 (neu).

Die 9. und 10. Änderung der Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz vom 4. August 1970 (BZBl 1970 S. 957) bzw. 13. Oktober 1970 (BZBl 1970 S. 1281) enthalten nur kleinere Änderungen.

Nach der 11. Änderung der Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz durch BdF-Erlaß vom 20. April 1971 (BZBl 1971 S. 441) müssen Vergällungsmittel den Waren der in § 3 Abs. 1 ZuckStDB bezeichneten Art, die bei der Einfuhr nicht als Lebensmittel behandelt werden sollen, auch dann nachträglich zugesetzt werden, wenn die Waren nach ihrer Zusammensetzung zum menschlichen Genuß geeignet sind und es sich weder um Arzneimittel noch um Futtermittel handelt. Außerdem enthält der Erlaß Anordnungen für die Berechnung des Zuckers, der bestimmten Waren zugesetzt wurde.

II. Methodische Hinweise zur Statistik

Durch die Dienstanweisung zum Zuckersteuergesetz und zu seinen Durchführungsbestimmungen (ZuckStDA) wurden die Zuckersteuerstatistiken

- a) über die Versteuerung und die Ausfuhr von Zucker nach Muster 14
- b) über die auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebenen Zuckermengen nach Muster 15
- c) über die mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren nach Muster 16

angeordnet. Diese Muster sind an die Stelle der alten Muster 16 bis 18 getreten.

Aus steuerrechtlichen Gründen und wegen der Musteränderungen haben sich folgende Änderungen in der Statistik ergeben:

1. In Muster 14 sind die Angaben über die auswärtigen Lager weggefallen.
2. Bei der Erfassung der auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebenen Zuckermengen wird nunmehr beim Futterzucker, der vorher in einer Summe nachgewiesen wurde, unterschieden zwischen vergälltem Futterzucker
 - A. zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln,
 - B. zur Fütterung von Bienen.

Die auf die einzelnen Vergällungsmittel entfallenden Zuckermengen werden nicht mehr nachgewiesen.

3. In den Übersichten über die mit dem Anspruch auf Zuckersteuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren wird nunmehr der Rüben-(Rohr-)zucker in festen und flüssigen Rüben-(Rohr-)zucker unterteilt; beim flüssigen Rüben-(Rohr-)zucker wird außerdem noch

unterschieden nach einem Reinheitsgrad von 70 bis 95 vH und einem Reinheitsgrad von mehr als 95 vH. Auch der Stärkezucker wird nach einem Reinheitsgrad bis 95 vH und einem solchen von mehr als 95 vH untergliedert.

1970 ist als vergütungsfähige Menge nur fester Rüben-(Rohr-)zucker vorgekommen.

4. Für alle drei Übersichten ist der Termin der Lieferung an das Statistische Bundesamt zunächst um einen Monat und fünf Tage verlängert worden; wegen Verzögerungen bei der Ausfuhr im gemeinschaftlichen Versandverfahren wurde er später für Muster 16 um einen weiteren Monat verlängert (25. September).

III. Steuergegenstand

Der Zuckersteuer unterliegt Zucker (Rübenzucker, Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung dieser Zuckerarten), der im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt wird.

Als Rübenzucker gilt der aus Rüben gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind.

Als Stärkezucker gilt der aus Stärke gewonnene Sirup und feste Zucker, ebenfalls ohne Rücksicht darauf, ob bei der Herstellung andere zuckerhaltige Stoffe oder Zucker mitverwendet worden sind. Dem Stärkezucker im Sinne des Zuckersteuergesetzes wird der aus zellulosehaltigen Stoffen gewonnene Zucker gleichgestellt.

IV. Absatz von Zucker

A. Roh- und Verbrauchszucker

Der Absatz von Verbrauchszucker (anderer kristallisierter Zucker) und Rohzucker (im Verhältnis 10 : 9 in Verbrauchszucker umgerechnet) zusammen war im Bj. 1970 mit 20,9 Mill.dz um 892 405 dz oder 4,5 % größer als im Bj. 1969. 5,4 % des Gesamtabsatzes stammten aus Importen.

1. Absatz von Zucker *)

dz

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei	
			ausgeführt ²⁾	gemäß Zuckersteuer- befreiungsordnung abgegeben
1966	19 986 637	16 968 079	185 976	2 832 582 ^{a)}
1967	22 247 622	18 316 506	600 062	3 326 054
1968	15 894 975	13 612 295	1 122 597	1 160 083
1969	19 991 729	18 327 660	436 064	1 233 005
1970	20 884 134	19 004 996	289 786	1 589 352

*) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet.

1) 1966 und 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6. - 2) Einschl. der Lieferungen an ausländische Streitkräfte.

a) Einschl. der Lieferungen zur Herstellung von Cola und Limonaden für ausländische Streitkräfte.

Der größte Teil (91,0 %) des abgesetzten Roh- und Verbrauchszuckers ist versteuert worden. Die versteuerte Zuckermenge (Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert) lag mit 19,0 Mill.dz um 3,7 % höher als im Bj. 1969. Im einzelnen wurden 42 505 dz Rohzucker und 18,97 Mill.dz Verbrauchszucker versteuert.

2. Besteuerung von Verbrauchszucker und Rohzucker *)

1 000 dz

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt ²⁾	Verbrauchszucker	Rohzucker
1966	16 968	16 913	61
1967	18 317	18 263	60
1968	13 612	13 595	20
1969	18 323	18 292	34
1970	19 005	18 967	43

*) Einschl. Einfuhr.

1) 1966 und 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6. - 2) In Verbrauchszuckerwert.

1,9 Mill.dz Roh- und Verbrauchszucker (in Verbrauchszuckerwert) oder 9,0 % der abgesetzten Menge blieben steuerfrei. Hiervon wurden 289 786 dz oder 15,4 % ausgeführt oder an ausländische Streitkräfte geliefert; damit ist die Ausfuhr gegenüber dem Vorjahr um 33,5 % zurückgegangen. 1,6 Mill.dz Zucker sind auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei

abgegeben worden, das sind 28,9 % mehr als im Bj. 1969. Der größte Teil davon (64,5 %) diente als Futterzucker zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln. Zur Fütterung von Bienen wurden 241 793 dz oder 15,2 % der steuerfreien Zuckermenge benötigt. Der gesamte Futterzucker war vergällt.

Zur Herstellung von Ausfuhrwaren sind im Bj. 1970 6 939 dz unvergällter Verbrauchszucker bereitgestellt worden (0,4 %). Der Rest (19,8 %) der nach der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegebenen Zuckermenge wurde zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln usw. verwendet, davon 735 dz Verbrauchszucker vergällt.

Der Verbrauch an Zucker (Roh- und Verbrauchszucker) zu Ernährungszwecken lag im Kalenderjahr 1970 mit 1,9 Mill.t um 4,3 % höher als 1969. Nach vorläufigen Berechnungen - die Einwohnerzahlen aus der Volkszählung 1970 liegen noch nicht vor - belief sich der Zuckerverbrauch je Einwohner 1970 auf 30 555 g, er war damit um 3,4 % größer als im Vorjahr.

B. Stärkezucker

Der Absatz von Stärkezucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers hat sich im Bj. 1970 gegenüber dem Vorjahr kaum verändert. Mit 1,97 Mill.dz war er nur um 0,3 % größer als im Bj. 1969. 1,4 Mill.dz oder 71,9 % des gesamten Stärkezuckers wurden versteuert. Damit lag der Inlandsverbrauch um 6,2 % niedriger als im Bj. 1969. 69,7 % der versteuerten Menge hatten einen Reinheitsgrad bis 95 % und 30,3 % einen von mehr als 95 %. 16,1 % des versteuerten Stärkezuckers sind eingeführt worden.

3. Absatz von Stärkezucker

dz

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei	
			ausgeführt	gemäß Zuckersteuer- befreiungsordnung abgegeben
1966	1 620 325	1 259 495	183 847	176 983
1967	1 786 550	1 383 210	199 543	203 797
1968	1 418 934	1 056 416	197 743	164 775
1969	1 968 572	1 514 317	227 716	226 539
1970	1 974 322	1 420 200	326 378	227 744

1) 1966 und 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6.

Im Bj. 1970 blieben 554 122 dz Stärkezucker einschl. Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers steuerfrei; davon wurden 58,9 % ausgeführt und 41,1 % auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei abgegeben. Die Ausfuhr war mit 16,5 %, die steuerfreie Abgabe gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung mit 11,5 % am Gesamtabsatz beteiligt. Rund 3/4 des gemäß Steuerbefreiungsordnung steuerfreien Stärkezuckers wurden unvergällt zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln verwendet. Rohzucker und 39 873 dz anderer Stärkezucker dienten als Futterzucker zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln. Der Rest wurde unvergällt zur Herstellung von Ausfuhrwaren benötigt.

4. Verbrauch von Zucker, Rübensäften und Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen sowie Stärkezucker ^{*)}

Kalenderjahr	Zucker ¹⁾		Rübensäfte und Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe ²⁾		Stärkezucker	
	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner	insgesamt	je Einwohner
	1 000 t	g	t	g	t	g
1966	1 707	28 625	49 644	832	119 998	2 012
1967	1 712	28 587	50 473	843	126 939	2 120
1968	1 914	31 804	53 877	895	140 972	2 342
1969	1 798	29 547	57 780	950	147 105	2 418
1970	1 874	30 555	90 637	1 477	146 027	2 380

*) Versteuerte Mengen.

1) Roh- und Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerwert, dabei wurde der Rohzucker im Verhältnis 10 : 9 umgerechnet, - 2) Mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber.

Der Verbrauch von Stärkezucker und Zucker mit der chemischen Zusammensetzung des Stärkezuckers ist im Kalenderjahr 1970 gegenüber 1969 um 0,7 % auf 146 027 t gesunken. Der Verbrauch je Einwohner belief sich damit nach vorläufigen Berechnungen auf 2 380 g.

C. Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)

Absolute Zahlen über die im Preßverfahren hergestellten Rübensäfte können für das Bj. 1970 aus Gründen der Geheimhaltung nur über die versteuerte Menge veröffentlicht werden. Mit 84 720 dz sind im Bj. 1970 1,9 % mehr versteuert worden als im Vorjahr. Die steuerfreie Ausfuhr ist gegenüber dem Bj. 1969 um rund ein Drittel gestiegen; damit ergibt sich eine Zunahme des Gesamtabsatzes im Bj. 1970 um 2,0 %.

5. Absatz von Rübensäften (im Preßverfahren hergestellt)

dz

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei ausgeführt
1966	85 705	85 431	274
1967	94 542	94 247	295
1968	70 010	69 876	134
1969	83 107	.
1970	84 720	.

1) 1966 und 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6.

Im Kalenderjahr 1970 wurden 84 148 dz Rübensäfte verbraucht, der Verbrauch je Einwohner hat sich mit 137 g gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

D. Rüben-(Rohr-)zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte, andere Zuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse

Der Absatz dieser Zuckerarten ist im Bj. 1970 gegenüber dem Vorjahr um 64,6 % auf 1,0 Mill.dz gestiegen. Diese starke Zunahme beruht darauf, daß eine Firma die Produktion von Verbrauchszucker eingeschränkt und dafür überwiegend Flüssigzucker hergestellt hat.

98,1 % der abgesetzten Menge wurden versteuert; davon hatten 96,8 % einen Reinheitsgrad von mehr als 95 % und 3,2 % einen solchen von 70 bis 95 %. Die Einfuhr stellte 2,0 % der versteuerten Menge. 20 378 dz (1,9 %) blieben auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung steuerfrei; sie wurden zum weitaus überwiegenden Teil unvergällt zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln usw. verwendet.

6. Absatz von Rüben-(Rohr-)zuckerabläufen^{*)}

dz

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt	Versteuert	Steuerfrei ²⁾
1966	442 734	423 482	19 252
1967	446 615	435 654	10 961
1968	355 244	342 491	12 753
1969	636 470	616 982	19 488
1970	1 047 541	1 027 163	20 378

*) Rübensäften (nicht im Preßverfahren hergestellt) und anderen Rübenzuckerlösungen mit einem Reinheitsgrad von 70 % und darüber, - 1970: und Mischungen dieser Erzeugnisse.

1) 1966 und 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6. -

2) 1966 - 1969: ausgeführt und gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben. - 1970: nur gemäß Zuckersteuerbefreiungsordnung abgegeben.

Im Kalenderjahr 1970 sind 822 226 dz Zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren hergestellte Rübensäfte sowie andere Zuckerlösungen und Mischungen dieser Erzeugnisse verbraucht worden; das entspricht einem Verbrauch je Einwohner von 1 340 g (1969: 813 g).

E. Gesamtverbrauch, in Verbrauchszuckerwert gerechnet

Die Entwicklung des Zuckerverbrauchs im Kalenderjahr 1970 gegenüber 1969 war bei den einzelnen Zuckerarten unterschiedlich. Um einen Überblick über die eingetretene Steigerung des Gesamtverbrauchs an Zucker zu vermitteln, sind die der Zuckersteuer unterliegenden Erzeugnisse in Verbrauchszuckerwerte umgerechnet worden. Als Verbrauchszuckerwert ist der Gehalt der betreffenden Erzeugnisse an Verbrauchszucker zu verstehen. Zur Methode wird auf die Erläuterung in der Veröffentlichung "Verbrauch und Besteuerung von verbrauchsteuerpflichtigen Waren 1961 bis 1965" (Fachserie L, Reihe 8) hingewiesen. Nach diesen Berechnungen betrug der Gesamtverbrauch an Zucker, umgerechnet in Verbrauchszuckerwert, im Kalenderjahr 1970 20,1 Mill.dz, d.s. 5,2 % mehr als im Kalenderjahr 1969. Der Gesamtverbrauch je Einwohner belief sich damit auf 32,82 kg.

V. Steuerfreie Lieferungen auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung nach Verwendungszwecken

Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung sind im Bj. 1970 - wie bereits erwähnt - 1,6 Mill.dz Roh- und Verbrauchszucker steuerfrei abgegeben worden, d.s. 28,9 % mehr als im Bj. 1969. Die starke Zunahme beruht vor allem auf dem größeren Bezug von Futterzucker. Mit 20 378 dz blieben von den Zuckerlösungen 4,9 % mehr steuerfrei als im Bj. 1969. Beim Stärkezucker sind im Bj. 1970 wesentlich größere Mengen an Rohzucker (+ 59,7 %) nach der Zuckersteuerbefreiungsordnung unbesteuert geblieben als im Vorjahr, während beim anderen Stärkezucker ein Rückgang der entsprechenden steuerfreien Menge um 6,0 % eingetreten ist.

7. Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung
steuerfrei abgegebener Zucker

dz

Betriebsjahr ¹⁾	Rohzucker	Verbrauchszucker	Zuckerlösungen	Stärkezucker	
				Rohzucker	anderer
1966	2 832 478	18 153	30 729	146 254
1967	-	3 326 054	10 153	21 748	182 049
1968		1 160 270	12 378	13 421	151 354
1969		1 233 636	19 434	22 449	204 090
1970	3 581	1 586 129	20 378	35 661	191 883

1) 1966 und 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6.

Von den insgesamt 1,84 Mill.dz Zucker, die auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung im Bj. 1970 steuerfrei blieben, sind 1,3 Mill.dz oder 72 % als Futterzucker verwendet worden (Bj. 1969: 1,0 Mill.dz oder 68 %), weitere 27 % dienten zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln usw., der Rest zur Herstellung von Ausfuhrwaren.

VI. Zuckersteuer

Die Steuersollbeträge aus der Zuckersteuer lagen im Bj. 1970 mit 123,2 Mill.DM um 4,7 % über dem Ergebnis des Bj. 1969. Von diesem Betrag entfielen 92,4 % auf die Versteuerung von Verbrauchszucker und 3,8 % auf die Versteuerung von Stärkezucker. Alle übrigen Zuckerarten trugen zusammen ebenfalls 3,8 % zum gesamten Steuersollbetrag bei.

8. Steuersollbeträge

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt	Davon				
		Rohzucker	Verbrauchszucker	Rübensäfte (im Preßverfahren hergestellt)	Rüben- (Roh-)zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzuckerlösungen ²⁾	Stärkezucker
	DM	%				
1966	107 924 132	0,3	94,1	0,1	1,6	3,7
1967	116 383 225	0,3	94,2	0,1	1,6	3,8
1968	86 667 085	0,1	94,1	0,1	1,7	3,9
1969	117 665 110	0,2	93,3	0,1	2,2	4,2
1970	123 203 199	0,2	92,4	0,1	3,5	3,8

1) 1966 und 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6. - 2) 1970: und Mischungen dieser Erzeugnisse.

Im Durchschnitt je Einwohner war der Sollbetrag aus der Zuckersteuer im Bj. 1970 mit 2,01 DM um 9 Pf höher als im Bj. 1969.

Die kassenmäßigen Einnahmen aus der Zuckersteuer betragen im Bj. 1970 129,6 Mill.DM. Dieser Betrag übersteigt die o.a. Steuersollbeträge, weil in ihm auch die Zuckersteuer auf eingeführte zuckerhaltige Waren enthalten ist.

9. Zuckersteuer

Betriebsjahr ¹⁾	Kassenmäßige Einnahmen			Sollbetrag an Zuckersteuer	
	Verbrauchssteuern insgesamt	darunter Zuckersteuer		insgesamt	je Einwohner
		Mill. DM	%		
1966	18 624,8	116,1	0,5	107,9	1,80
1967	19 949,6	120,9	0,6	116,4	1,94
1968	15 727,8	91,3	0,6	86,7	1,43
1969	22 355,0	121,4	0,5	117,7	1,92
1970	24 037,3	129,6	0,5	123,2	2,01

1) 1966 und 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6.

VII. Zuckersteuervergütungen

Die Zuckersteuer wird für diejenige Zuckermenge vergütet, die zur Herstellung ausgeführter zuckerhaltiger Waren verwendet worden ist.

10. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Steuervergütung ausgeführten zuckerhaltigen Waren*)

Betriebsjahr ¹⁾	Eigengewicht	Vergütungsfähige Mengen an		Betrag der Vergütung
		Rüben-(Roh-)zucker	Stärkezucker	
	dz			
1966	141 072	62 748	15 790	414 174
1967	154 493	68 174	22 557	462 756
1968	150 852	70 235	15 195	457 806
1969	216 496	102 072	20 169	660 834
1970	275 607	132 449	23 239	853 086

*) Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung. - 1966 bis 1969 außerdem noch die in ein Zollgutlager aufgenommenen zuckerhaltigen Waren.

1) 1966 und 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6.

Im Bj. 1970 wurde für 132 449 dz Rüben-(Roh-)zucker und 23 239 dz Stärkezucker, die in ausgeführten zuckerhaltigen Waren mit einem Gesamtgewicht von 275 607 dz enthalten waren, 853 086 DM vergütet. Dieser Betrag war um 29,1 % höher als im Bj. 1969. Von der Vergütung entfielen 56,9 % auf die Ausfuhr von Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18.06-A und aus Nr. 18.06-C und D des Zollltarifs. An zweiter Stelle standen mit 29,5 % die Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Nr. 17.04-B bis D und Waren aus Nr. 17.05 des Zollltarifs. Mit großem Abstand folgten Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmouse, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20.05 des Zollltarifs mit 5,9 % und feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 19.08 des Zollltarifs mit 5,4 % des Vergütungsbetrages. Die Ausfuhr der übrigen zuckerhaltigen Waren ist für die Zuckersteuervergütung von geringerer Bedeutung; Einzelheiten können der Tabelle 3 des Tabellenteils entnommen werden.

Tabellenteil

1. Versteuerte Zuckermengen und Zuckersteuersollbeträge im Bf, 1970

Land	Rübenzucker und Zucker von der chemischen Zusammensetzung des Rübenzuckers					Stärkezucker und Zucker von der che- mischen Zusammensetzung des Stärkezuckers mit einem Reinheitsgrad		Steuer- soll- betrag
	Roh- zucker	Anderer kristalli- sierter Zucker (Verbrauchs- zucker)	Im Preßver- fahren her- gestellte Rübensäfte (§ 3 Abs. 3 Ges.)	Zuckerabläufe, nicht im Preßverfahren (§ 3 Abs. 3 Ges.) hergestellte Rübensäfte, andere Zuckerlösungen und Mischungen dieser Er- zeugnisse mit einem Reinheitsgrad von		bis 95 %	von mehr als 95 %	
				70 bis 95 %	mehr als 95 %			
dz								DM
Zucker insgesamt								
Schleswig-Holstein	-	.	-	-	-	} 138 796	}	3 469 220
Hamburg	-	.	.			
Niedersachsen	4 521 576	.	.	365 378	} 18 565	} 34 646	28 805 349
Bremen	-	-	.			
Nordrhein-Westfalen	5 644 995	76 276	20 656	534 563	802 576	358 587	40 189 346
Hessen	-	1 019 165	-	.	.	-	} 37 532	6 147 485
Rheinland-Pfalz	1 316 279	-	-	.	} 13 546		
Saarland	-	.	-	-	.			
Baden-Württemberg	-	1 583 251	-	.	.	5 562	} 10 390	9 528 959
Bayern	-	3 601 692	-	-	.			
Berlin (West)	-	.	.	-	-			2 100 273
Bundesgebiet ¹⁾ ...	42 505	18 966 741	84 720	32 603	994 560	989 435	430 765	123 203 199
darunter eingeführter Zucker								
Bundesgebiet ...	37 780	1 099 321	.	.	18 501	103 721	125 038	7 837 442

1) Außerdem wurden 326 468 dz Rübensäfte und Stärkezucker steuerfrei ausgeführt sowie 289 786 dz Verbrauchszucker steuerfrei ausgeführt und an ausländische Streitkräfte abgegeben.

2. Steuerfrei abgegebene Zuckermengen im Bj. 1970^{*)}

dz

Verwendungszweck Land	Rüben-(Rohr-)zucker			Stärkezucker	
	Rohzucker	Verbrauchs- zucker	Zucker- lösungen	Rohzucker	anderer
Zucker zu anderen gewerblichen oder gemeinnützigen Zwecken als zum Herstellen von Lebensmitteln usw. (§ 1 ZuckStBefr0)					
vergällt	-	735	-	-	.
unvergällt	311 518	.	.	150 638
Zusammen	312 253	.	.	.
Futterzucker (§ 8 ZuckStBefr0), vergällt					
zur Fütterung von anderen Tieren als Bienen oder zur Herstellung von Futtermitteln	1 025 144	-	.	39 873
zur Fütterung von Bienen	-	241 793	-	-	-
Zusammen	1 266 937	-	.	39 873
Zucker zur Herstellung von Ausfuhrwaren (§ 12 ZuckStBefr0),					
unvergällt	-	6 939	.	-	.
Insgesamt ...	3 581	1 586 129	20 378	35 851	191 863
davon:					
Schleswig-Holstein	-	36 788	-	-	.
Hamburg	-	.	.	-	.
Niedersachsen	-	539 075	-	-	.
Bremen	-	.	-	-	-
Nordrhein-Westfalen	-	305 482	6 251	31 840	51 096
Hessen	-	65 295	.	-	56 952
Rheinland-Pfalz	-	113 244	.	-	.
Saarland	-	-	-	-
Baden-Württemberg	205 770	.	-	72 584
Bayern	222 998	.	-	6 182
Berlin (West)	-	2 975	-	.	-

*) Auf Grund der Zuckersteuerbefreiungsordnung.

3. Mengen und Vergütungsbeträge der mit Anspruch auf Steuervergütung
ausgeführten zuckerhaltigen Waren im Bf. 1970*

Art Land	Ausgeführte zuckerhaltige Waren (Eigengewicht)	Vergütungsfähige Menge			Vergütungs- betrag DM
		Rüben-(Rohr-) zucker, fest	Stärkezucker mit einem Reinheitsgrad		
			bis 95 %	von mehr als 95 %	
kg					
Waren der Nr. 17,01 und 17,02 des Zolltarifs, soweit sie kein Zucker im Sinne des § 1 des Zuckersteuergesetzes sind	-	-	.
Zuckerwaren ohne Kakaogehalt der Nr. 17,04-B bis D und Waren aus Nr. 17,05 des Zolltarifs	7 192 261	3 357 589	2 020 976	24 482	251 274
Schokolade u.a. kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen der Nr. 18,06-A und aus Nr. 18,06-C und D des Zolltarifs	15 634 921	7 982 333	143 769	63 317	485 805
Zubereitungen zur Ernährung von Kindern auf der Grundlage von Mehl, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50 Gewichtshundertteilen, aus Nr. 19,02 des Zolltarifs	-	.
Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, aus Nr. 19,08 des Zolltarifs	2 382 533	760 673	5 834	-	45 781
Zubereitungen von Früchten und anderen Pflanzen oder Pflanzenteilen, und zwar:					
Früchte, Fruchtschalen, Pflanzen und Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), der Nr. 20,04 des Zolltarifs ..	15 518	8 510	.	-	540
Konfitüren, Marmeladen, Fruchtgelees, Fruchtpasten und Fruchtmouse, durch Kochen hergestellt, aus Nr. 20,05 des Zolltarifs	1 525 426	840 626	4 204	-	50 537
Früchte, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, mit Zusatz von Zucker, auch mit Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20,06 des Zolltarifs	-	-	.
Fruchtsäfte (einschl. Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, aus Nr. 20,07 des Zolltarifs	-	-	.
Speiseeispulver aus Nr. 21,07-D und Waren aus Nr. 21,07-F des Zolltarifs	594 995	231 094	36 872	-	14 750
Likör u.a. alkoholische Getränke aus Nr. 22,09-C des Zolltarifs	72 040	19 874	1 280	-	1 223
Insgesamt ...	27 560 737	13 244 866	2 236 129	87 799	853 086
davon:					
Schleswig-Holstein	928 662	503 774	58 223	.	31 933
Hamburg	-	-	.
Niedersachsen	6 145 014	2 635 361	37 418	-	159 019
Bremen	-	.	.
Nordrhein-Westfalen	8 752 894	4 291 936	1 223 644	-	286 879
Hessen	2 743 853	1 234 766	347 267	-	82 419
Rheinland-Pfalz	-	.
Saarland	-	.
Baden-Württemberg	1 375 628	677 877	105 200	36 439	45 162
Bayern	803 973	357 539	32 182	13 338	22 943
Berlin (West)	-	.

*) Auf Grund der Zuckersteuervergütungsordnung.

4. Steuersollbeträge

1 000 DM

Betriebsjahr ¹⁾	Insgesamt	Davon				
		Roh- zucker	Verbrauchs- zucker	Rübensäfte (im Preß- verfahren hergestellt)	Rüben-(Roh-) zuckerabläufe, Rübensäfte (nicht im Preßverfahren hergestellt) und andere Rübenzucker- lösungen 2)	Stärke- zucker
1966	107 924	364	101 599	154	1 771	4 036
1967	116 383	357	109 578	170	1 823	4 455
1968	86 667	118	81 567	126	1 435	3 421
1969	117 665	206	109 750	150	2 584	4 975
1970	123 203	255	113 800	152	4 295	4 701

1) 1966 und 1967: 1.10. bis 30.9.; 1968: 1.10. bis 30.6.; ab 1969: 1.7. bis 30.6. - 2) 1970: und Mischungen dieser Erzeugnisse.